



**Dekret
über die Wassernutzungsabgaben
(WAD)
(Änderung)**

Antrag des Regierungsrates

Dekret 752.461 über die Wassernutzungsabgaben (WAD) (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 11. November 1996 über die Wassernutzungsabgaben (WAD) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Keine Abgaben sind geschuldet für Konzessionen
a «300 Kilowatt» wird ersetzt durch «ein Megawatt»,
b und *c* unverändert,
d für Wärmepumpen.

Art. 11 Die einmalige Abgabe für die Gebrauchswassernutzung beträgt
a das Sechsfache des jährlichen verbrauchsunabhängigen Wasserzinses für Trinkwasser, für industrielles und gewerbliches Brauchwasser oder für Kühlwasser,
b unverändert.

Art. 12 ¹Bei der Erneuerung einer Konzession gelten die Ansätze für die erstmalige Erteilung des Rechts.

² Dasselbe gilt für die wesentliche Änderung einer Konzession. Davon ist die Abgabe, welche für die Erteilung der Konzession bezahlt worden ist, anteilmässig in Abzug zu bringen. Der Abzug erfolgt gemäss Artikel 9 Absatz 2.

³ Bei der unwesentlichen Änderung einer Konzession, die eine Erweiterung des Nutzungsrechtes zur Folge hat, ist eine einmalige Abgabe für die Erweiterung geschuldet. Die Ansätze richten sich nach den Artikeln 9 bis 11.

Art. 16 ¹Der Wasserzins für Gebrauchswassernutzungen aus dem Grundwasser oder von Quellen beträgt für
a Trinkwasser und Wasser für öffentliche Betriebe sieben Franken je konzidierten Liter pro Minute und vier Rappen je bezogenen Ku-

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret 752.461 über die Wassernutzungsabgaben (WAD) (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 11. November 1996 über die Wassernutzungsabgaben (WAD) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Keine Abgaben sind geschuldet für Konzessionen
a «300 Kilowatt» wird ersetzt durch «ein Megawatt»,
b und *c* unverändert,
d für Wärmepumpen.

Art. 11 Die einmalige Abgabe für die Gebrauchswassernutzung beträgt
a das Sechsfache des jährlichen verbrauchsunabhängigen Wasserzinses für Trinkwasser, für industrielles und gewerbliches Brauchwasser oder für Kühlwasser,
b unverändert.

Art. 12 ¹Bei der Erneuerung einer Konzession gelten die Ansätze für die erstmalige Erteilung des Rechts.

² Dasselbe gilt für die wesentliche Änderung einer Konzession. Davon ist die Abgabe, welche für die Erteilung der Konzession bezahlt worden ist, anteilmässig in Abzug zu bringen. Der Abzug erfolgt gemäss Artikel 9 Absatz 2.

³ Bei der unwesentlichen Änderung einer Konzession, die eine Erweiterung des Nutzungsrechtes zur Folge hat, ist eine einmalige Abgabe für die Erweiterung geschuldet. Die Ansätze richten sich nach den Artikeln 9 bis 11.

Art. 16 ¹Der Wasserzins für Gebrauchswassernutzungen aus dem Grundwasser oder von Quellen beträgt für
a Trinkwasser und Wasser für öffentliche Betriebe sieben Franken je konzidierten Liter pro Minute und vier Rappen je bezogenen Ku-

- bikmeter Wasser beziehungsweise 20 Prozent des verbrauchs-
unabhängigen Wasserzinses für Notwasserversorgungen,
b «Minutenliter» wird ersetzt durch «Liter pro Minute»,
c «sieben Franken je konzidiertes Kilowatt» wird ersetzt durch «drei
Franken je konzidierten Liter pro Minute»,
d aufgehoben,
e «80 Franken» wird ersetzt durch «20 Franken»,
f Fischzuchtanlagen einen Franken je konzidierten Liter pro Minute,
g «Minutenliter» wird ersetzt durch «Liter pro Minute».

^{2 und 3} Unverändert.

Art. 18 ¹Unverändert.

² Ein Sonderfall liegt insbesondere vor, wenn

- a* aufgehoben,
- b* unverändert,
- c* aufgehoben,
- d* unverändert.

II.

Übergangsbestimmungen

Der Wasserzins für die vor dem Inkrafttreten dieser Änderung konzidierte Nutzung des Wassers zum Wärmeeintrag (Gebrauchswassernutzung für Kühlwasser) beträgt bis zum Ersatz der bestehenden Kühlanlage oder längstens bis zur Konzessionserneuerung sieben Franken je konzidiertes Kilowatt und 0,15 Rappen je Kilowattstunde eingetragene Wärmeenergie.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Bern, 28. April 2010

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

- bikmeter Wasser beziehungsweise 20 Prozent des verbrauchs-
unabhängigen Wasserzinses für Notwasserversorgungen,
b «Minutenliter» wird ersetzt durch «Liter pro Minute»,
c «sieben Franken je konzidiertes Kilowatt» wird ersetzt durch «drei
Franken je konzidierten Liter pro Minute»,
d aufgehoben,
e «80 Franken» wird ersetzt durch «20 Franken»,
f Fischzuchtanlagen einen Franken je konzidierten Liter pro Minute,
g «Minutenliter» wird ersetzt durch «Liter pro Minute».

^{2 und 3} Unverändert.

Art. 18 ¹Unverändert.

² Ein Sonderfall liegt insbesondere vor, wenn

- a* aufgehoben,
- b* unverändert,
- c* aufgehoben,
- d* unverändert.

II.

Übergangsbestimmungen

Der Wasserzins für die vor dem Inkrafttreten dieser Änderung konzidierte Nutzung des Wassers zum Wärmeeintrag (Gebrauchswassernutzung für Kühlwasser) beträgt bis zum Ersatz der bestehenden Kühlanlage oder längstens bis zur Konzessionserneuerung sieben Franken je konzidiertes Kilowatt und 0,15 Rappen je Kilowattstunde eingetragene Wärmeenergie.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Bern, 15. Dezember 2010

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Perrenoud*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 9. Dezember 2010

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Messerli*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.